

Ledige Mütter - ausgegrenzt aus der Gesellschaft : über Frauen in Chur in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die ein uneheliches Kind gebaren

Autor(en): **Nydegger, Jolanda**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(2009)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398929>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ledige Mütter – ausgegrenzt aus der Gesellschaft

Jolanda Nydegger

Über Frauen in Chur in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die ein uneheliches Kind gebären

Ledige Mütter hatten keinen einfachen Stand in der von bürgerlichen Wert- und Normvorstellungen beherrschten Gesellschaft der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Sie wurden als sittenlose Geschöpfe, mannssüchtige Wesen oder gefallene Mädchen bezeichnet. Ledige Mütter wurden an den Rand der Gesellschaft gedrängt und als Fremde behandelt.¹

Einleitung

«Bei einem zweiten Mädchen scheint bisher der Erfolg besser ausfallen zu wollen. Dasselbe sollte von seiner Heimatgemeinde nach Realta versetzt werden zur Strafe dafür, dass es einem Kind das Leben gegeben. Uns schien ein milderer Ausweg für ein so junges Geschöpf von 19 Jahren wünschbar, wir schlugen der Heimatgemeinde vor, für die Mutter und das Kind eine Unterkunft zu suchen, die zweckentsprechender für die Zukunft der beiden vorbaute. [...] Das Mädchen befindet sich im Pilgerbrunnen in Zürich schon seit 1½ Jahren und jetzt, da es sich dort langsam an die Zucht und Ordnung des Hauses gewöhnt, lauten die Berichte befriedigend. So wollen wir hoffen, dass es diesmal gelingen werde, noch etwas Rechtes aus dieser verwahrlosten Existenz zu machen.»² Mit diesen Worten beschrieb die Präsidentin des Bündner Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit 1913 einen Bereich ihrer Tätigkeiten und ein in ihrer Sichtweise bestehendes gesellschaftliches Problem: die ledige Mutter.

Im Zentrum vorliegender Untersuchung stehen die Vorstellungen von und die Umgangsweisen mit ledigen Müttern, welche im Bürgertum in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vorherrschend waren. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es «das Bürgertum» genauso wenig wie «die ledige Mutter» existierte. Das Bürgertum hatte sich zumindest in den Städten als neue gesellschaftliche Schicht etabliert und beteiligte sich zunehmend an jenen Prozessen, worüber das Verhalten der einzelnen innerhalb der Gesellschaft ausgehandelt und zum Beispiel in Form von

Gesetzen festgehalten wurde. Im bürgerlichen Selbstverständnis war das Individuum zum einen in hohem Mass selbständig und unabhängig und zum anderen musste es bestrebt sein, Karriere zu machen und Einfluss auszuüben. Es war nicht einfach frei, sondern hatte sich an verschiedenste Lebensregeln zu halten. Wer sein Leben nicht danach richtete, konnte nicht zur bürgerlichen Gesellschaft gehören oder wurde von ihr ausgeschlossen. In bürgerlicher Optik sollten die Vorstellungen über die Eigenschaften und Verhaltensmaximen des Individuums denn auch nicht nur für die Angehörigen ihrer Schicht, sondern für alle Mitglieder der Gesellschaft gelten. Für die bürgerliche Lebenswelt stellte die Familie den wichtigsten sozialen Raum und das gesellschaftliche Fundament dar. Dort wurde das Denken, Fühlen und Handeln des Individuums so strukturiert, dass es sich selbst als bürgerlich wahrnahm. Hinsichtlich der Geschlechterrollen wurde der Wirkungskreis der Frau auf Familie, Ehe und Haushalt festgelegt, wodurch die Position der Frau eindeutig derjenigen des Mannes untergeordnet wurde, was wiederum die meisten als Selbstverständlichkeit betrachteten. Hauptsächlich ledige Frauen, aber auch ledige Männer wurden nicht als vollwertige Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft wahrgenommen.³ Diese knappen Ausführungen zeigen, dass ledige Mütter in der bürgerlichen Gedankenwelt und Gesellschaft keinen Platz hatten, denn auch die Sexualität «blieb in die Ehe eingesperrt»⁴.

Als «ledige Mutter» bezeichne ich im Folgenden jede Frau, die als nicht Verheiratete ein Kind zur Welt brachte, wohl wissend, dass es auch geschiedene und verwitwete Frauen mit einem unehelichen Kind gab. Begriffe wie «uneheliche» oder «nichteheliche» Mutter scheinen mir die gesellschaftliche Relevanz der ledigen Mutterschaft nicht adäquat genug zu benennen.⁵

Uneheliche Geburten und ledige Mutterschaft gab es schon lange vor der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Vor allem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden die ledigen Mütter und ihre unehelichen Kinder zunehmend als gesellschaftliches Problem wahrgenommen. Dies hing auch damit zusammen, dass die Zahl der ledigen Mütter in ganz Europa stark angestiegen war.⁶ Ledige Mütter bewegten sich auch nicht erst seit der Durchsetzung des bürgerlichen Geschlechterverständnisses und Familienmodells ausserhalb der geltenden Normen. Sie wurden zunehmend diskriminiert und kriminalisiert und als liederlich, unzüchtig und ehrlos charakterisiert.⁷

Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein bildete eine vorhandene Schwangerschaft oft die Voraussetzung für die Heirat und stell-

te einen wichtigen Bestandteil der Eheanbahnung dar.⁸ Kam die Hochzeit nicht zu Stande, so verlor eine ledige Mutter ihre gesellschaftliche Anerkennung. Die Möglichkeit, wieder als vollwertiger Teil der Gesellschaft wahrgenommen zu werden, erhielt sie nur, wenn sie heiratete oder sich in einer so genannten «Rettungsanstalt» regelkonform benommen hatte.⁹

In der vorliegenden Studie untersuche ich die Verhältnisse in Chur hinsichtlich der ledigen Mutterschaft. Zeitlich konzentriere ich mich auf die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts. Im Fokus stehen die Ansichten von zum Bürgertum gehörenden Personen. In einem später zu publizierenden Beitrag sollen die Lebensgeschichten von drei ledigen Müttern in Chur zur Darstellung gebracht werden, wobei aufgezeigt werden wird, wie sich diese in der Gesellschaft zurecht fanden. Gleichzeitig verfolge ich die Prozesse, wodurch ledige Mütter aus der Gesellschaft ausgegrenzt beziehungsweise zu Randständigen gemacht wurden. Alle beschriebenen Personen sind für mich Handelnde in derselben Gesellschaft. Ledige Mütter stellten bürgerliche Vorstellungen und Ideale – absichtlich oder unabsichtlich – in Frage. Denn sie verhielten sich in bürgerlichen Augen «falsch». Das damals geltende Recht lese ich als Ausdruck der vorherrschenden Normen.¹⁰

Zum Thema «ledige Mütter» gibt es für Graubünden bisher bloss eine Untersuchung.¹¹ In der Schweiz wurde im Jahrzehnt von 1985 bis 1995 wichtige Forschungsarbeit geleistet. Allgemeine Einführung bieten Joris/Witzig in den «Frauengeschichte(n)». Zur rechtlichen Entwicklung sind die Aufsätze von Head-König und Studer wegweisend, zu den bürgerlichen Schutz- und Kontrollkonzepten die Arbeit von Puenzieux/Ruckstuhl. Sutters Dissertation zur Illegitimität in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Kanton Zürich, Ryters Dissertation zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert im Kanton Basel-Landschaft, die Lizentiatsarbeit von Stöckli zur Situation unehelicher Mütter in der Stadt Freiburg um 1900 und diejenige von Jenzer zum Zürcher Erziehungsheim Pilgerbrunnen um 1900 stellen wesentliche Untersuchungen dar. Buskes Dissertation zur Illegitimität in Deutschland im 20. Jahrhundert enthält wertvolle Hinweise und Pawlowskys Arbeit zum Gebärd- und Findelhaus in Wien 1784–1910 eröffnet Vergleichsmöglichkeiten mit grossstädtischen Verhältnissen.

Die hier vorgestellten Erkenntnisse beruhen zum einen auf der Auswertung der Einträge im Geburtsregister des Churer Zivilstandsamts zwischen 1876 und 1912 zum andern auf dem Studium des Bündner Zivilgesetzbuchs und der Protokolle und Jahresberichte des privaten Vereins zur Hebung der Sittlichkeit aus

demselben Zeitraum. Die Protokollführerin hielt sich sprachlich und stilistisch an die Erwartungen der Vorstandsmitglieder des Vereins. Das bedeutet, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen die verhandelten Sachverhalte zusammenfasste und aufschrieb. Deshalb sind die in diesen Protokollen handelnden Personen auch nur indirekt fassbar.

Vorliegender Beitrag umfasst drei Abschnitte. Im ersten stelle ich die Ergebnisse der quantitativen Auswertung des Geburtsregisters dar. Im zweiten zeige ich, wie Peter Conradin Planta Handlungsräume für ledige Mütter im Bündner Zivilgesetzbuch erhalten wollte. Im dritten Kapitel beleuchte ich die bürgerlichen Frauen des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit und ihre Sicht- und Verhaltensweise ledigen Müttern gegenüber.

Die typische ledige Mutter – eine Spurensuche im Churer Geburtsregister 1876–1912

Um es gleich vorweg zu nehmen: Die typische ledige Mutter existierte nicht. Im Bürgertum gab es eine bestimmte Vorstellung, wie eine typische ledige Mutter war. Sie wurde als junges und sexuell leicht verführbares Mädchen vorgestellt, das in zerrütteten Familienverhältnissen auf dem Land aufgewachsen und dann in die Stadt gezogen war, wo sie einen liederlichen Lebenswandel führte.¹²

Im Geburtsregister des Churer Zivilstandsamts habe ich mich auf die Suche nach ledigen Müttern gemacht und die vorgefundenen Angaben für die Jahre von 1876 bis 1912 ausgewertet.¹³ Es wurde festgehalten, ob das Kind ehelich oder unehelich geboren war, die Namen des Neugeborenen, seines Vaters und seiner Mutter wurden aufgeschrieben, sowie der Heimatort und der Beruf des Vaters und der Mutter. Der Zivilstandsbeamte füllte zu jeder ihm gemeldeten Geburt ein vorgedrucktes Formular aus, welches ich als Ausdruck der staatlichen Bedürfnisse zur Erfassung der Bevölkerung betrachte.¹⁴ Für die Auswertung stellte ich folgende Fragen: Welches Verhältnis zwischen ehelichen und unehelichen Geburten bestand zwischen 1876 und 1912? Wie viele ledige Mütter waren selber ehelich, wie viele unehelich geborene Kinder? Welchen Beruf übten sie aus? Welcher Heimatgemeinde gehörten ledige Mütter an?

Die Ergebnisse vergleiche ich jeweils mit dem im Bürgertum vorherrschenden Bild der ledigen Mutter und formuliere zu jeder der gestellten Fragen einen Trend.

Welcher Anteil der geborenen Kinder war unehelich?

Zwischen 1876 und 1912 wurden 11 214 Geburten im Churer Geburtsregister eingetragen. Davon waren 589 Kinder von ledigen Müttern, was einem Wert von 5.3 Prozent entsprach. Von diesen 589 Kindern wurden 108 nach ihrer Geburt legitimiert, also einem ehelich geborenen Kind gleich gestellt. Die verbliebenen 481 oder 4.3 Prozent der in Chur geborenen Kinder waren unehelich. Chur bewegte sich damit im schweizerischen Durchschnitt, der zwischen 1891 und 1909 bei 4.5 Prozent lag. Sowohl die schweizerischen wie auch die Churer Werte waren im europäischen Vergleich recht niedrig. In Kärnten beispielsweise betrug der Anteil der unehelichen Geburten in dieser Zeit zwischen 30 und 40 Prozent.¹⁵

Um die unehelichen Geburten auf dem Land mit denjenigen in Chur vergleichen zu können, habe ich die Zahlen der unehelichen Geburten in Graubünden mit den Churer Zahlen verglichen. Im Zeitraum von 1891 bis 1909 kamen in Graubünden 1666 uneheliche Kinder zur Welt und in Chur 307.¹⁶ In der Stadt wurden also gut 18 Prozent aller unehelichen Bündner Kinder geboren und 82 Prozent auf dem Land. Diese Zahlen belegen, dass weit mehr uneheliche Kinder auf dem Land geboren wurden als in der Stadt. Sie zeigen gleichzeitig, dass die bürgerliche Vorstellung von der grösseren sittlichen Gefährdung der Frau in der Stadt mit den statistischen Angaben nicht in Übereinstimmung gebracht werden können.

Für den Zeitraum von 1876 bis 1912 konnte ich keinen Trend wie zum Beispiel einen stetigen Anstieg oder einen markanten Rückgang der unehelichen Geburten während einiger Jahre feststellen. In Zürich beispielsweise stieg der Anteil unehelicher Geburten im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts überdurchschnittlich an, was als eine Folge der starken Industrialisierung (Massenarmut, Wohnungsnot) betrachtet wird.¹⁷

Zurück zum Churer Geburtsregister. Die 589 eingetragenen unehelichen Kinder wurden von 510 Frauen geboren. 51 Frauen brachten mehr als ein uneheliches Kind zur Welt, wobei die meisten zwei Kinder hatten. Eine Frau brachte im Verlauf von 16 Jahren elf uneheliche Kinder zur Welt. Unter den 510 ledigen Müttern befanden sich 26 Schwesternpaare und zweimal waren es drei Schwestern derselben Familie, die uneheliche Mütter waren. Ich kann also festhalten, dass sowohl die Mehrfachmütter wie auch die Geschwister eine Minderheit innerhalb der ledigen Mütter darstellten. Die Frage, wie das persönliche Umfeld und ganz besonders die Eltern mit der Tatsache umgingen, eine Tochter mit einem unehelichen Kind zu haben, kann aufgrund dieser Quelle

nicht beantwortet werden. Ich gehe aber davon aus, dass die gesellschaftliche Diskriminierung und die individuelle Ächtung mit der Anzahl der unehelichen Kinder stiegen. Ebenso verhielt es sich wohl auch, wenn in einer Familie mehr als eine Tochter eine ledige Mutter war.¹⁸

Wie viele ledige Mütter waren selber ein uneheliches Kind?

Von den 510 ledigen Müttern waren mehr als 80 Prozent ehelich und weniger als zehn Prozent unehelich geborene Kinder. Zu den übrigen ledigen Müttern lagen keine Angaben vor. Ich halte also fest, dass eine Minderheit der ledigen Mütter selber aus unehelichen Verhältnissen stammte. Daraus schliesse ich, dass die Töchter nicht zwingend den gleichen Lebensweg wie ihre Mütter beschritten.¹⁹ Damit lässt sich die bürgerliche Sichtweise, wonach ledige Mütter in zerrütteten Familienverhältnissen aufwuchsen, nicht bestätigen. Es ist allerdings auch klar, dass zu «guten Familienverhältnissen» mehr als nur die verheirateten Eltern gehörten.

Wie viele ledige Mütter fanden einen Ehemann?

Zwischen 1876 und 1912 heirateten 94 ledige Mütter und es wurden insgesamt 108 Kinder legitimiert. Für ein knappes Fünftel der ledigen Mütter stellte somit die uneheliche Mutterschaft und damit einhergehend das Verlassen der bürgerlichen Normen lediglich einen Lebensabschnitt dar.²⁰ Durch die Heirat wurde der Normbruch aufgehoben und die Frau gelangte wieder in geordnete und gesellschaftlich anerkannte Verhältnisse.²¹

Welche Berufe übten ledige Mütter aus?

Um einen Anhaltspunkt über die gesellschaftliche Position der ledigen Mütter zu erhalten, wertete ich die im Geburtsregister verzeichneten Angaben zur Berufstätigkeit aus.

Im Geburtsregister wurde bei Ehepaaren lediglich der Beruf des Ehemanns festgehalten, was ganz dem bürgerlichen Rollenverständnis entsprach.²² War kein Ehemann vorhanden, trug der Zivilstandsbeamte in der Regel die Berufstätigkeit der ledigen Mutter ein. Ich fand die Angaben jedenfalls bei gut zwei Dritteln der ledigen Mütter.

Die meisten erbrachten als Magd oder Dienstmädchen eine Dienstleistung im privaten Bereich.²³ Obwohl die bloss statistischen Angaben weder Anhaltspunkte noch Beweise liefern, vermute ich dennoch, dass wohl der eine und andere Dienstherr ein Verhältnis mit seiner Magd oder dem Dienstmädchen unterhielt, das nicht folgenlos blieb.²⁴ Mit Bestimmtheit kann ich dagegen

Geburts-Register A.

Seite 111.

Den	ten	achtzehnhundert
	um	Uhr mittags wurde
in		
	geboren :	eheliche
des	(Beruf:)	
von	in	
und der		
von		
Eingetragen den ten achtzehnhundert		
auf die Angabe de		
Abgelesen und bestätigt:		
Der Zivilstandsbeamte:		

Das Formular zeigt, was der Zivilstandsbeamte eintragen musste, wenn ihm die Geburt eines Kindes gemeldet wurde. War das Kind ein uneheliches, so stellte er dem vorgedruckten «eheliche» ein handgeschriebenes «un», selten ein «ausser» voran. Die Gestaltung des Formulars verstehe ich als Ausdruck bürgerlicher Wertvorstellung: Die eheliche Geburt stellte die Norm, die nicht eheliche die davon abweichende, fremde Erscheinung dar.

festhalten, dass sich die Frauen in einer untergeordneten Position mit wenig sozialem Ansehen befanden.²⁵ Sie wurden auch oft entlassen und gerieten in finanzielle Not und Armut, sobald die Schwangerschaft offensichtlich wurde.²⁶

Die zweitgrösste Gruppe der ledigen Mütter arbeitete in einem ebenfalls typischen Frauenbereich, nämlich im Textilbereich. Sie waren als Schneiderinnen, Fädlerinnen, Glätterinnen oder Wäscherinnen tätig.

An dritter Stelle folgten die in der Gastronomie tätigen Köchinnen, Kellnerinnen oder Wirtinnen.²⁷ Die selbständig erwerbenden Wirtinnen und Schneiderinnen verfügten über einen grösseren gesellschaftlichen Bewegungsspielraum als die Angestellten.²⁸

Nur wenige ledige Mütter übten einen Beruf in Handel und Gewerbe oder Industrie aus.

Zusammenfassend halte ich fest, dass die ledigen Mütter mit wenigen Ausnahmen der Unter- bis unteren Mittelschicht angehörten.²⁹ Die bürgerliche Vorstellung einer besonders hohen «Gefährdung», ein uneheliches Kind zur Welt zu bringen, bestand sowohl für Frauen, die in der Gastronomie arbeiteten und ganz besonders

Kellnerinnen, wie auch für Künstlerinnen.³⁰ Diese Ansicht liess sich durch die Auswertung des Geburtsregisters nicht bestätigen.

Woher stammten ledige Mütter?

Die Bürgerorte der ledigen Mütter habe ich deshalb ausgewertet, weil sie Rückschlüsse auf Wanderungsbewegungen zulassen.

Von den 510 ledigen Müttern stammten knapp 60 Prozent aus Graubünden, gut 20 Prozent aus den übrigen Schweizer Kantonen und knapp 20 Prozent aus dem Ausland (Deutsches Kaiserreich, Italien, Österreich-Ungarn). Von den Bündnerinnen waren ein gutes Drittel Churer Bürgerinnen, ein Drittel stammte aus der katholisch geprägten Surselva und ein letztes Drittel machten die Frauen aus den übrigen Teilen des Kantons aus. Die meisten ledigen Mütter waren also aus einem ländlichen Gebiet zugewanderte Frauen. Gemessen am Bündner und Churer Anteil an Ausländerinnen waren überdurchschnittlich viele Ausländerinnen von der ledigen Mutterschaft betroffen.³¹

In der Herkunftsfrage stellte die bürgerliche Vorstellung der ledigen Mutter also tendenziell auf vorhandene Verhältnisse ab: Die meisten Frauen waren vom Land in die «gefährliche» Stadt gekommen und dort zur ledigen Mutter geworden. Für das Bürgertum stellte die ledige Mutterschaft denn auch eine vorwiegend städtische Erscheinung dar.³² Und mit der Stadt verband es die Vorstellung des allgemeinen Sittenzerfalls. Für den Sittenzerfall war in der bürgerlichen Vorstellung die schwächere oder fehlende soziale Kontrolle, die zu den Merkmalen der Stadt gehörte, verantwortlich.³³

Wie verhielten sich Frauen aus der Oberschicht?

An den Schluss stelle ich die Verhaltensweise zweier Frauen aus der Oberschicht. Beide verliessen ihren Wohnort für die Geburt ihres unehelichen Kindes. Die Tochter des Churer Stadtförsters gebar ihr Kind bei einer Tante in der Surselva, die Tochter eines Stadtrats aus dem russischen St. Petersburg brachte ihr Kind in Chur, dem Bürgerort ihres eigenen Vaters, zur Welt. Sie suchten die Distanz zu ihrem Wohnort und gebaren das Kind in einer ihnen fremden oder zumindest teilweise fremden Gesellschaft. Auf diese Weise versuchten sie wohl recht erfolgreich, ihre ledige Mutterschaft zu vertuschen und in ihrer gesellschaftlichen Umgebung nicht stigmatisiert zu werden. Eine Oberschichtfrau traf die gesellschaftliche Ausgrenzung denn auch sehr hart. Als ledige Mutter galt sie nämlich als moralisch minderwertig und die Aussicht, als gute Partie geheiratet zu werden, war endgültig vorbei.³⁴

Peter Conradin Planta und das Zivilgesetzbuch – Handlungsspielraum für ledige Mütter

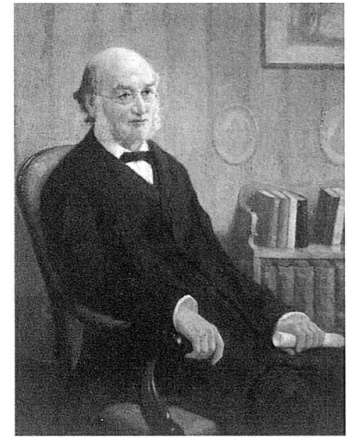
Peter Conradin Planta (1815–1902)³⁵ gehörte als Rechtsanwalt, Richter und Politiker zu jenen Personen innerhalb der Gesellschaft, die über Macht und Einfluss verfügten und war ein wichtiger Vertreter bürgerlicher Werte und Normen. Bedeutung erlangte er u.a. als Verfasser des Bündner Zivilgesetzbuch, welches 1862 in Kraft trat.³⁶ Ob er ledige Mütter persönlich kannte, weiss ich nicht, gleichgültig waren sie ihm keineswegs. In diesem Abschnitt zeige ich auf, welche Möglichkeiten er auf der Ebene der Gesetzgebung hatte, um Einfluss auf die Gesellschaft zu nehmen. Ich werde dabei die folgenden Fragen beantworten: Welche Handlungsspielräume versuchte er im Bündner Zivilgesetzbuch für ledige Mütter zu schaffen? Wie begründete er seine Vorgaben?

Gesetz und Gericht – Ausdruck einer bestimmten Zeit

Gesetze, wie das Bündner Zivilgesetzbuch eines ist, lassen sich als Ausdruck einer Kultur, die während einer bestimmten Zeit vorherrschte, lesen. Gesetze stellten und stellen auch heute noch verbindliche Regeln für das gesellschaftliche Zusammenleben und für den Umgang mit Konflikten dar. Diejenigen Personen, welche ein Gesetz formulierten, brachten sowohl ihre persönlichen wie auch gesellschaftliche Wertvorstellungen in die Gesetzestexte ein. Das Gericht war jener Ort, wo Auseinandersetzungen ausgetragen und gesellschaftliches Verhalten festgelegt wurden. Das Gericht war ein öffentlicher Ort. Wer eine Klage einreichte, nahm aktiv an der Auseinandersetzung um Macht teil. Ledige Mütter beteiligten sich an dieser Aushandlung, wenn sie den Vater ihres Kindes durch eine Vaterschafts- und Unterhaltsklage vor Gericht zur Verantwortung zogen. Mit dem Gang vor das Gericht begaben sie sich in einen traditionell von Männern geprägten Handlungsraum. Nur schon durch ihre Anwesenheit trugen sie dazu bei, dass Zuschreibungen von typisch weiblichem und typisch männlichem Verhalten neu ausgehandelt werden mussten.³⁷ Hier steht die zivilrechtliche Ebene im Vordergrund, die strafrechtliche bedarf einer eigenen Untersuchung.

Die Vaterschaftsklage unter Zeitdruck

Peter Conradin Planta kannte als Gesetzesvertreter die gewichtigen Sorgen lediger Mütter: Anerkennung der Vaterschaft und Unterhaltsbeteiligung des Vaters für das gemeinsame Kind. Die



Peter Conradin Planta (1815–1902), der Verfasser des bündnerischen Zivilgesetzbuches von 1861, in einem Porträt des Künstlers Ernst Schweizer (RM H 1969, 851).

Auseinandersetzung begann oft mit der Schwangerschaft, sicher dann mit der Geburt des Kindes. Sie konnte so lange dauern, bis das Kind für seinen Unterhalt selbst sorgen konnte. Jahrelang und oft vergeblich musste eine Frau um Unterhaltsbeiträge kämpfen. Dieses Problem zog sich auch durch das ganze 20. Jahrhundert hindurch.³⁸

Klagte eine ledige Mutter den Vater ihres Kindes ein, so wurde in einem ersten Schritt die Anerkennung der Vaterschaft behandelt und in einem weiteren die Höhe der Unterhaltszahlung für das Kind festgelegt.³⁹

Für die Ermittlung der Vaterschaft legte Peter Conradin Planta in den Artikeln 71 und 72 grundlegende Vorschriften fest. Die Vaterschaftsklage war im Gegensatz zum früheren Recht nicht mehr von Amtes wegen zu erheben. Dies bedeutete eine Schwächung der Position der Frauen, denn nun mussten sie aktiv werden, wenn sie die Anerkennung des Kindes durch den Vater erwirken wollten. Die Nachforschung zur Vaterschaft war aus gesetzgeberischer Sicht nicht mehr nötig, da das Kind den Namen und den Bürgerort der Mutter erhielt.⁴⁰ Die aussereheliche Schwängerung galt weiterhin als Unzuchtsdelikt und wurde auf strafrechtlicher Ebene von Amtes wegen geahndet.⁴¹

Die Anerkennung der unehelichen Vaterschaft konnte sowohl durch einen Gerichtsentscheid wie auch eine freiwillige Erklärung des Vaters erfolgen. Sie war deshalb so bedeutsam, weil eine Unterhaltsforderung erst gestellt werden konnte, nachdem der Vater des Kindes ermittelt worden war.⁴² Die Frist für die Einreichung der Vaterschaftsklage verjährte nach einer bestimmten Zeit. In seinem Entwurf setzte Planta die Frist bei 90 Tagen nach der Geburt des Kindes an. Sie wurde dann von der zweiten Beratungskommission auf 60 Tage verkürzt.⁴³ Gemessen an der im Schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1912 festgelegten einjährigen Frist waren beide Zeiträume sehr kurz.

Die erfolgte Fristverkürzung kommentierte Planta mit der Bemerkung, die Kommission wollte «den im Allgemeinen anstössigen und widerwärtigen Vaterschaftsklagen eine möglichst kurze Nothfrist bestimmen»⁴⁴. Damit deutete er Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und der Kommission an und benannte den eigentlichen Grund für die Fristverkürzung. Die Kommission wollte die Möglichkeit lediger Mütter, überhaupt eine Klage einzureichen, mit dieser Bestimmung stark beschränken. Mit seinem Versuch, die Lage lediger Mütter nicht zu schwächen, war er in diesem Punkt gescheitert.⁴⁵ Damit nicht der Eindruck entsteht, Planta hätte für die ledigen Mütter eine Lanze gebrochen, halte

ich hier fest, dass er mit den oben genannten Bestimmungen für die Ermittlung einer Vaterschaft die rechtliche Stellung lediger Mütter entscheidend schwächte. Grundsätzlich war er mit der Kommission einverstanden, die unterschiedliche Sichtweise bezog sich lediglich auf ein Detail.

Der Vaterschaftsprozess und der Leumund der Frau

Peter Conradin Planta räumte dem Vaterschaftsprozess viel Platz ein. Denn die in einem Vaterschaftsprozess gefällten Entscheide waren von grosser sozialer und finanzieller Tragweite. In Artikel 73 wurden zwei Bedingungen festgehalten, welche für die eingeklagte Vaterschaft sprachen: 1) Wenn der beklagte Mann innerhalb des Zeitraums vom 300. bis zum 220. Tag vor der Geburt des Kindes mit der Mutter Geschlechtsverkehr hatte, so konnte ihm die Vaterschaft zugesprochen werden. 2) Im Gesetz waren vier Gründe vorgegeben, die gegen die Vaterschaft des beklagten Mannes sprachen. Es waren dies a) die männliche Zeugungsunfähigkeit, b) der Entwicklungsstand des Kindes, der mit dem von der Klägerin angegebenen Zeitpunkt der Schwängerung nicht in Einklang stand, c) das Verhalten der Klägerin, welche während des kritischen Zeitraums auch mit anderen Männern intim gewesen war, oder d) die Klägerin als öffentliche Dirne lebte oder sonst gewohnheitsmässig mit anderen Männern intim war. Wenn der Mann einen dieser Gründe beweisen konnte, musste er die Vaterschaft nicht übernehmen. Die letzten drei, bestimmt aber die letzten zwei Gründe lieferten Männern, die sich ihrer Verantwortung entziehen wollten, eine oft angewandte Begründung gegen ihre Vaterschaft.⁴⁶ Konnten sie einen der beiden letztgenannten Gründe glaubhaft darstellen, so wurde der Frau das Klagerecht abgesprochen.⁴⁷

In seinem Entwurf hatte Planta zu Punkt b einen grösseren Zeitraum für den Zeitpunkt der Schwängerung angegeben. Erfolgte die Schwängerung vom 300. bis zum 200. Tag vor der Geburt, so war der eingeklagte Mann als Vater des Kindes anzusehen. Seine Frist begründete er damit, dass ein Kind bereits lebensfähig war, das nach dem siebten Schwangerschaftsmonat (210 Tage dauernde Schwangerschaft) geboren wurde. Die Fristverkürzung hatte die zweite das Gesetz beratende Kommission vorgenommen. Sie war für Planta «wohl zu eng begrenzt»⁴⁸. Er hatte also wiederum seinen Vorschlag, welcher eindeutig zu Gunsten der ledigen Mütter formuliert war, nicht durchsetzen können.

Der unter Punkt d festgehaltene Zusatz «oder sonst gewohnheitsmässig mit anderen Männern intim» war eine Ergänzung

der zweiten Beratungskommission. Peter Conradin Planta hielt dies in seiner kommentierten Ausgabe des Bündner Zivilgesetzbuchs fest und fügte an, dass die Kommission damit eine Person andeuten wollte, die sich nicht «gewerbsmässig einem Jeden, sondern mit einer gewissen Auswahl, immerhin aber (z.B. als Kellnerin) häufig genug sich preiszugeben pflegt»⁴⁹. Für Planta zielte der Zusatz zu stark auf besondere Berufe ab und hielt zu viele Einzelheiten fest. Dass nämlich eine unbestreitbare Nähe von Kellnerin und Prostituierter bestand, konnte auch Planta nicht wegre-den.⁵⁰

Der Bestätigungseid und die Aussage der Gebärenden

Konnte das Gericht keinen eindeutigen Entscheid fällen und dem angeklagten Mann die Vaterschaft weder zu- noch absprechen, so sah Planta die Möglichkeit vor, dass die klagende ledige Mutter einen so genannten Bestätigungseid ablegte.⁵¹ In diesem Eid schwor die Frau, denjenigen Mann zu benennen, welcher der Vater ihres Kindes war. Wenn sie zum Eid zugelassen worden war und ihn abgelegt hatte, gab es an der Vaterschaft des beklagten Mannes nichts mehr zu rütteln.⁵² Die ledige Mutter konnte den Bestätigungseid erst dann ablegen, wenn sie zwei Voraussetzungen erfüllte: 1) Ihre Angaben mussten unverdächtig sein und durch andere Tatsachen unterstützt werden. Sie musste den beklagten Mann rechtzeitig von ihrer Schwangerschaft unterrichtet haben und sie musste diesen Mann auch Dritten gegenüber, «besonders bei ihrer Niederkunft» als Erzeuger ihres Kindes bezeichnet haben. 2) Die ledige Mutter musste einen guten Leumund besitzen.⁵³

Ob sich Peter Conradin Planta bewusst war, dass er mit der Voraussetzung, dass die ledige Mutter den Erzeuger des Kindes während der Geburt Dritten gegenüber benennen musste, das Geniessverhör⁵⁴ im Gesetz festschrieb, weiss ich nicht. Hier zeigt sich deutlich, dass er ein Mittel zur Feststellung der Vaterschaft für angemessen befand, das keinen Respekt gegenüber der sehr intimen und schmerzvollen Geburtssituation aufwies.⁵⁵

Hinsichtlich des guten Leumunds hielt Planta in seinen Anmerkungen Folgendes fest: «Wenn die Klägerin schon ein- oder mehrmals sich verfehlte, so wird sie zwar bloss aus diesem Grunde nicht unbedingt von dem Bestätigungseide ausgeschlossen sein, indem ihr Leumund desshalb nicht immer geradezu als schlecht bezeichnet werden kann; immerhin aber wird sie vermöge solcher Fehlritte eines Leichtsinns geziehen werden, der um so mehr auch ihre Glaubwürdigkeit schwächt, je öfter sie sich wiederho-

len.»⁵⁶ Deutlich werden hier sowohl die bürgerliche Grundhaltung Plantas wie auch seine Absicht, ledigen Müttern trotz ihres Verstosses gegen eine geltende Norm ein gerechtes Gerichtsverfahren zu gewährleisten.

Der Reinigungseid und die Kindsväter

Peter Conradin Planta hatte in seinem Entwurf des Bündner Zivilgesetzbuchs vorgesehen, den Reinigungseid abzuschaffen. Er beinhaltete den Schwur eines angeklagten Mannes, mit der Klägerin weder zwischen dem 300. bis 220. Tag vor der Geburt noch während eines von ihr angegebenen Zeitraums Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Er konnte nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Frau nicht zum Bestätigungseid zugelassen worden war.⁵⁷ Dass er den Reinigungseid abschaffen wollte, begründete Planta mit seiner Erfahrung. Sie lehrte ihn, dass die «Weibspersonen» in Vaterschaftssachen «durchgängig viel wahrhafter» als die «Mannspersonen» seien, und dass es in der Regel gewagt sei, den Männern einen Eid anzuvertrauen.⁵⁸ Was Planta zu einem so negativen Urteil über seine Geschlechtsgenossen und zur Annahme grundsätzlich ehrlicherer Frauen geführt hat, muss ich als offene Frage stehen lassen.⁵⁹ Ich kann dagegen festhalten, dass er eine in seinen Augen wichtige Quelle des Missbrauchs ausmerzen wollte. War nämlich der Reinigungseid einmal geleistet, so hatte die klagende ledige Mutter keine Möglichkeit mehr, Unterhaltszahlungen zu fordern. Sein Anliegen aber fand wieder kein Gehör.⁶⁰

Peter Conradin Planta und der Erfolg

Peter Conradin Planta hatte in seinem Entwurf für das Bündner Zivilgesetzbuch Rechtsgrundlagen für den Vaterschaftsprozess formuliert, die auf der bürgerlichen Sicht der gesellschaftlichen Verhältnisse beruhten.⁶¹ Die ledige Mutter konnte die Anerkennung der Vaterschaft und einen Beitrag des Vaters an die Unterhaltskosten gerichtlich einfordern. Um in einem Prozess erfolgreich bestehen zu können, musste eine ledige Mutter hohe Anforderungen erfüllen. Peter Conradin Planta hatte sich mit seinen Vorschlägen in der zweiten Beratungskommission nicht durchsetzen können. In Einzelheiten hätte er die Handlungsspielräume der ledigen Mütter nämlich gerne etwas grösser gehabt als die Kommission sie dann festlegte. Auch wenn er die im 19. Jahrhundert zunehmende Rechtsverschlechterung von ledigen Müttern nicht verhindern konnte, so versuchte er zumindest, sie etwas abzumildern.⁶²

Verein zur Hebung der Sittlichkeit – der Export des Problems ledige Mutter

Die Frauen des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit unternahmen einiges, um dem ‹Verfall von Sitte und Moral› entgegen zu wirken. Unter anderem versuchten sie, in Chur ein Haus zur ‹Rettung und Besserung› lediger Mütter zu eröffnen. Da der mündlich zugesicherten Unterstützung von politisch tätigen Männern keine Taten folgten, hatte dieses Vorhaben keinen Erfolg. Den Komiteedamen blieb nichts anderes übrig, als regelmässig Geld an diejenigen Häuser zu senden, in welchen sich ledige Bündner Mütter aufhielten.

Die grosse Gefahr für junge Frauen – die Stadt

1902 wurde die Bündner Sektion des deutsch-schweizerischen Frauenverbands zur Hebung der Sittlichkeit gegründet.⁶³ Der Vorstand, der sich selber als «Comité»⁶⁴ bezeichnete, setzte sich aus Frauen des Bürgertums zusammen: Frau Nationalrat von Salis als Präsidentin, Frau Pedolin, Fräulein Klotz, Frau Regierungsrat Manatschall und Frau Oberst von Sprecher.⁶⁵

Der Hauptgrund für ihren Einsatz ist im Protokoll vom 7. Juni 1907 angedeutet. Die Protokollführerin hielt fest, dass die Verhältnisse in Chur «noch nicht so schlecht wie in grossen Städten»⁶⁶ seien. Im Bürgertum herrschte die Ansicht vor, je grösser eine Stadt sei, desto drohender sei auch der sittliche und moralische Verfall grosser Bevölkerungsteile.⁶⁷ Etwas vereinfacht gesagt, waren städtische Lebensverhältnisse und unmoralischer Lebenswandel für die Komiteedamen unmittelbar miteinander verknüpft. Vor den schädlichen Einflüssen ‹der Stadt› mussten ihrer Ansicht nach vor allem die Jugend und ganz besonders die junge Frau geschützt werden. Die ledige Mutter war denn auch ihrer Einschätzung nach nur ein sichtbarer Ausdruck des Sittenzerfalls.

1907 war Chur in der Tat noch keine grosse Stadt, aber eine, die ständig wuchs. Zwischen 1876 und 1914 verdoppelte sich die Bevölkerung von 8000 auf 16 000, von 1902 bis 1907 nahm sie von 12 000 auf gut 13 500 Personen zu.⁶⁸ In den Zahlen sahen die Vorstandsmitglieder denn auch ihre Befürchtungen hinsichtlich des sittlich-moralischen Verfalls bestätigt. Gleichzeitig war ihnen klar, dass die Zustände in Chur noch nicht so schlimm wie in grösseren Städten waren. Nichts desto trotz waren sie tätig, sie wollten vor allem vorbeugend wirken und so ihren Beitrag zu einer von bürgerlichen Werten geprägten Gesellschaft leisten.

Denn ausserhalb dieser Normen lebende «gefallene Mädchen» und «ledige Mütter» gab es auch in Chur.

Die ledige Mutter – ein armes gefallenes und leichtsinniges Mädchen

Ledige Mütter bewegten sich deutlich ausserhalb des bürgerlichen Ideals, denn die Zeugung eines Kindes gehörte in den Rahmen der Ehe. Fiel sie in die Verlobungszeit und fand die Hochzeit noch vor der Geburt statt, so wurde dies noch gut geheissen. Die Mutterschaft einer ledigen Frau wurde strikt abgelehnt.⁶⁹

In den Protokollen des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit wurde ein ganz bestimmtes Bild von «der ledigen Mutter» gezeichnet. Ledige Mütter wurden als «arme gefallene»⁷⁰ oder «leichtsinnige junge»⁷¹ Mädchen bezeichnet und als «mehr oder weniger gebrochene» oder «gescheiterte Existenzen»⁷² beschrieben. In der Wahrnehmung der «Comité-Damen» wurde die ledige Mutter so zu einer völlig negativen Erscheinung. Gesellschaftliche Gemeinsamkeiten zwischen ihnen und ledigen Müttern gab es in dieser Sichtweise keine. Für die Komiteedamen stellte ihr Mitleid die Verbindung zu den ledigen Müttern her. Trotz der grundsätzlichen Verschiedenheit und der eigentlich fehlenden Berührungspunkte zwischen den Frauen des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit und den ledigen Müttern legte die Präsidentin in ihrem Jahresbericht von 1911 dar, weshalb sie sich für die «beklagenswerten Mädchen»⁷³ einsetzte: «Wir wollen hie mit in keiner Weise das Laster entschuldigen und begünstigen, wohl aber mithelfen, diejenigen ans rettende Ufer zu ziehen, die ohne eine hilfreiche Hand im Begriffe stünden, für immer unterzusinken.»⁷⁴ Die Aussage zeigt, dass ihnen offenbar unterstellt worden war, sie würden mit ihrer Hilfe die sexuelle Freizügigkeit der jungen Frauen eher noch fördern als einschränken. Die Vorstandsfrauen mussten ihren Einsatz also immer wieder rechtfertigen. Deshalb stellten sie ihre praktische Hilfe auch nicht einfach jeder ledigen Mutter zur Verfügung. Hielten sie charakterliche Mängel wie «fehlenden Willen zum Guten» oder «Drang nach Freiheit und Selbstbestimmung» für die Ursache der Schwangerschaft, so halfen sie nicht. Ebenso war es, wenn eine Frau zum zweiten Mal unehelich schwanger wurde. Eine solche Frau galt als hoffnungsloser Fall. Jede private Unterstützung blieb ihr deshalb versagt.⁷⁵

Auf der einen Seite halfen die Frauen des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit ledigen Müttern aus der ärgsten Not. Auf der anderen Seite hoben sie die grundsätzliche Verschiedenheit zwischen

ihnen und diesen Frauen hervor und trugen damit dazu bei, dass ledige Mütter weiterhin als marginalisierte Teile der Gesellschaft wahrgenommen wurden.

Ein erster Schritt – das Unterkunftszimmer

In den Protokollen des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit kam das Unterkunftszimmer für «erstmalig Gefallene»⁷⁶ immer wieder zur Sprache. Eine unbescholtene und wohlstandige Frau stellte jeweils einer werdenden ledigen Mutter in ihrer Wohnung ein Zimmer zur Verfügung, wo sie bis zur Geburt des Kindes bleiben konnte. Die Vermittlung der Schwangeren an ihren vorübergehenden Aufenthaltsort geschah unter «grosser Discretion» und unterlag bestimmten Auswahlkriterien. Denn «notorisch leichtsinnige Mädchen» kamen nicht in Frage, sondern nur solche, von denen auch «Besserung» erhofft und erwartet werden konnte.⁷⁷

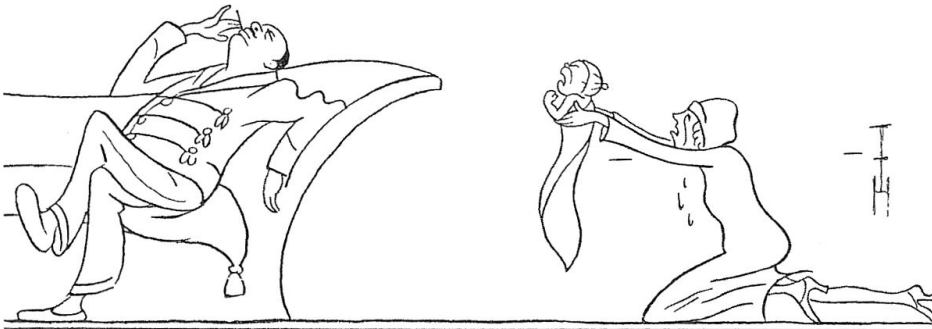
Mit ihrem diskreten Vorgehen verhielten sich die Vereinsfrauen im Rahmen der bürgerlichen Doppelmoral exakt spiegelbildlich zu den Männern: Die Männer schwängerten die «leichtsinnigen Mädchen» diskret, die Komiteedamen halfen den Besserungswilligen auf dieselbe Weise. Dadurch trugen sie auch dazu bei, dass die als gesellschaftliches Problem wahrgenommenen ledigen Mütter in der Gesellschaft nur sehr begrenzt in Erscheinung traten.

Kein politischer Wille – kein Haus für ledige Mütter in Chur

Im Bericht für die Generalversammlung von 1911 hielt die Präsidentin fest, dass immer wieder der Wunsch an den Verein herangetragen worden war, ein Haus für ledige Mütter zu eröffnen. Dort sollten ledige Mütter «unter einem ehrbaren Ehepaar»⁷⁸ leben können. Mit dieser Idee verfolgten die Komiteedamen ein Ziel, das in verschiedenen Schweizer Städten bereits in die Tat umgesetzt worden war. In Zürich war es der Pilgerbrunnen, in St. Gallen das Asyl, in Liestal der Wolfsbrunnen und in Rombach, Kanton Aargau, der Obstgarten. Ledige Mütter fanden dort nicht nur einen Unterschlupf, es wurde vielmehr angestrebt, sie wieder auf die rechte Bahn zu bringen.⁷⁹ In den «Anstalten» wurden Fertigkeiten vermittelt, die dem sitzamen und arbeitsamen Leben einer bürgerlichen Frau entsprachen: Hausarbeit, Nähen, Waschen und Gartenarbeit. Damit war der Rahmen von Weiblichkeit und Mütterlichkeit abgesteckt.⁸⁰

Die Präsidentin gab an, dass die «viele Mühe», die sich der Verein gegeben hatte, auf privatem Weg in Chur ein Haus für ledige Mütter zu eröffnen, «leider ganz umsonst» war. Sie hielt es «angesichts dieser Schwierigkeiten» für ausgeschlossen, dass die Vorstands-

EIN KAVALIER.



»Alimente? — Nee, is nich! Wozu gibt es denn eine Unfallversicherung?«

Karikatur von Thomas Theodor Heine. Weder die Tränen und die demütige Haltung der ledigen Mutter, noch das wütende Krähen des Säuglings vermögen den sich arrogant abgewandten und genussvoll an einer Zigarette ziehenden feinen Herrn zu Mitgefühl zu bewegen, geschweige denn dazu, an seine Pflichterfüllung zu denken.

mitglieder die Verantwortung für ein solches Haus übernehmen konnten. Gleichzeitig war sie der Ansicht, dass die Behörden nun eingreifen mussten.⁸¹ Die angedeuteten Schwierigkeiten bestanden nämlich nicht darin, keine Kontakte zu Politikern und Behördenmitgliedern zu haben; denn ihre Anliegen fanden dort zwar «Aufmerksamkeit und Verständnis»⁸², die aktive Hilfe des Stadtrats und einiger «gemeinnütziger» Herren blieb jedoch aus. Im Jahresbericht von 1913 legte die Präsidentin dar, weshalb das Heim noch immer nicht hatte eröffnet werden können. Sie hielt fest, dass die Behörden immer andere und wichtigere Aufgaben als das Heim für ledige Mütter hätten. Und sie vermutete, dass einige Politiker gegen das Heim waren, weil die Heilsarmee die Leitung hätte übernehmen müssen. Diese Politiker befürchteten, dass die Heilsarmee diese Position für ihre eigenen Zwecke missbrauchen würde. Die Präsidentin kannte auch Politiker, die der Ansicht waren, ein Heim würde nur noch mehr Hilfsbedürftige in die Stadt locken.⁸³

Die Ausführungen zeigen, dass im Bürgertum durchaus unterschiedliche Vorstellungen bestanden, wie mit dem gesellschaftlichen Problem der ledigen Mütter umgegangen werden sollte. Offensichtlich setzten sich diejenigen Kräfte durch, welche kein Haus für ledige Mütter wollten. Denn ein solches Haus wäre ein öffentlicher Ort und die ledige Mutter ein sichtbarer Bestandteil der Gesellschaft. In Chur hatten ledige Mütter also weiterhin keinen Platz und blieben ausgegrenzt.

Bemühungen für Haus in Chur erfolglos

Im Jahresbericht von 1913 stellte die Präsidentin nochmals diejenigen Gründe zusammen, welche für ein Haus in Chur sprachen. Sie wies darauf hin, wie «unendlich viel Segen» die Heilsarmee durch den Betrieb von verschiedenen «Zufluchtsstätten»

bereits verbreitet hätte. Sie legte offen, dass die «Unglücklichen» dadurch, dass sie auswärts untergebracht werden mussten, nicht verschwunden waren, sondern sich in der Fremde eine geeignete Arbeit suchen mussten, um sich wieder einem geregelten Leben zuwenden zu können.⁸⁴ Die Ausführungen der Präsidentin halte ich für mutig, denn sie kritisierte die Haltung jener hart, für die das Problem der ledigen Mütter mit ihrem Export nach Zürich, St. Gallen oder Liestal gelöst war.

Der Verein zur Hebung der Sittlichkeit stand mit seinem Anliegen in Chur auf verlorenem Posten. Diese Einsicht spiegelt sich in der Bemerkung der Präsidentin, viele Bündner stünden ihren sozialen Bestrebungen noch immer gleichgültig gegenüber.⁸⁵ Diejenigen Männer, welche mit der bürgerlichen Doppelmoral gut lebten, konnten denn auch kein Interesse daran haben, dass die ledigen Mütter in Chur blieben. Denn für sie bedeutete die zunehmende räumliche Entfernung der ledigen Mütter abnehmende persönliche Verantwortung.

Der Handlungsraum der Komiteedamen

Der fehlende politische Wille zeigt, dass der Handlungsraum der Komiteedamen in der bürgerlichen Gesellschaft auf die soziale Arbeit beschränkt war und vollständig von der Zustimmung der Männer abhing.⁸⁶ Gleichzeitig war den Frauen des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit klar, dass sie nur sehr beschränkt Druck auf die politisch Einflussreichen für das Haus für ledige Mütter ausüben durften, denn es bestand durchaus die Möglichkeit, dass ihr Verhalten als unangemessen betrachtet wurde. Deshalb beschränkten sich die Vereinsfrauen darauf, die Häuser im Unterland finanziell zu unterstützen. Sie bezahlten regelmässig bestimmte Summen für Bündnerinnen, die sich in einer der genannten «Anstalten» aufhielten.⁸⁷ Damit unterstützten sie ledige Mütter zwar, trugen aber gleichzeitig zur Wahrnehmung bei, dass ledige Mütter nicht ins Bild der bürgerlichen Gesellschaft passten.

Schluss

In Chur waren zwischen 1876 und 1912 durchschnittlich 5 Prozent der Frauen, die ein Kind zur Welt brachten, ledige Mütter. In der bürgerlichen Sichtweise stellten sie als «gefallene Mädchen» den lebenden Beweis für den gesellschaftlichen Sittenzerfall dar und wurden gesellschaftlich marginalisiert. Eine kleine Minderheit der ledigen Mütter brachte mehr als ein uneheliches Kind zur

Welt. Deshalb wurde ihnen alle Unterstützung vom privaten Verein zur Hebung der Sittlichkeit entzogen und sie waren vollständig auf die öffentliche Hilfe der Armenkommission angewiesen. Die ledigen Mütter selber waren mehrheitlich als eheliche Kinder geboren, nur jede zehnte ledige Mutter war selber eine uneheliche Tochter.

Was die Berufstätigkeiten lediger Mütter betraf, konnte ich bestätigen, was bereits für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts galt und ein allgemeines europäisches Phänomen war: Ledige Mütter waren grösstenteils Mägde, im Textilbereich oder in der Industrie tätig. Zudem gehörten sie mehrheitlich der Unterschicht an.

In der bürgerlichen Vorstellung waren Kellnerinnen und Künstlerinnen besonders gefährdet, ledige Mütter zu werden. In Chur bildeten sie nur eine kleine Minderheit.

Die meisten ledigen Mütter hatten ihren Bürgerort in Graubünden. Neben den Churer Bürgerinnen waren besonders viele Frauen aus der katholischen Surselva als ledige Mütter im Geburtsregister eingetragen. Dadurch wird eine Wanderungsbewegung vom Land in die Stadt sichtbar. In der bürgerlichen Sicht wurde damit bestätigt, dass in Chur städtische Verhältnisse herrschten und der Sittenzerfall eingesetzt hatte.

Der Redaktor des Bündner Zivilgesetzbuchs, Peter Conradin Planta, gehörte zu den wichtigsten Persönlichkeiten Graubündens im 19. Jahrhundert. Das 1862 in Kraft getretene Gesetz enthielt genaue Vorgaben für den Vaterschaftsprozess. Eine Neuerung wirkte sich für die ledige Mutter als Rechtsverschlechterung aus: Die Vaterschaftsklage musste neu von ihr eingereicht werden. Früher wurde der Vaterschaftsprozess von Amtes wegen eröffnet. Vom Ausgang dieses Verfahrens war abhängig, ob eine ledige Mutter einen Unterhaltsbeitrag des Kindsvaters fordern konnte oder nicht. Im Gerichtsprozess selber war wichtig, dass die ledige Mutter einen guten Leumund hatte und beweisen konnte, dass sie nicht gleichzeitig auch mit anderen Männern Geschlechtsverkehr hatte. Diese Angabe wurde von angeklagten Männern oft gemacht. Denn sollte sie sich als richtig herausstellen, so wurde die Frau nicht zum Bestätigungseid zugelassen. Im Bestätigungseid schwor sie, den richtigen Vater ihres unehelichen Kindes anzugeben. War dieser Eid geleistet, so konnte sie vom Kindsvater Unterhaltsbeiträge einfordern. Wurde sie nicht zum Eid zugelassen, so wurde sie nicht nur gesellschaftlich ausgegrenzt, ihr drohte auch bittere Armut.

Planta hatte in seinem Gesetzesvorschlag versucht, im engen Rahmen der bürgerlichen Vorstellungen von Ehelichkeit und

Unehelichkeit den ledigen Müttern etwas Spielraum zu schaffen. Verschiedene seiner Vorschläge fanden allerdings in der Beratungskommission kein Gehör. Es wurden beispielsweise sehr kurze Eingabefristen für die Klage festgeschrieben. Damit sollte verhindert werden, dass zu viele Klagen eingereicht wurden.

Die bürgerlichen Frauen im Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit waren innerhalb der bürgerlichen Vorstellungen von der ledigen Mutter als sittenloses Wesen und gescheiterte Existenz tätig. Sie boten Hilfestellung, indem sie «unglücklichen» Schwangeren eine vorübergehende Unterkunft vermittelten. Ihren Wunsch, es anderen Städten gleich zu tun und in Chur ein Haus für ledige Mütter zu eröffnen, konnten sie nicht verwirklichen. Die Umsetzung ihrer Idee scheiterte daran, dass die «gemeinnützigen» Herren in der Politik lediglich mündliche Unterstützung zusicherten. Taten folgten darauf keine. Zudem mussten die Frauen des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit den Vorwurf entkräften, sie würden mit diesem Unternehmen den Leichtsinn der jungen Frauen nur noch fördern. Sie taten dies auch damit, dass sie ledige Mütter mit sehr abschätzigen Bezeichnungen benannten. Dadurch trugen sie zur gesellschaftlichen Wahrnehmung der ledigen Mutter als randständiger Erscheinung bei.

Jolanda Nydegger ist Historikerin und arbeitet als Assistentin von Prof. Dr. Carlo Moos am Historischen Seminar der Universität Zürich.

Adresse der Autorin: lic. phil. Jolanda Nydegger, Luzernerstr. 192, 6402 Merlischachen

Endnoten

1 Für die anregenden Gespräche, die kritische Lektüre und die kompetente Kritik danke ich Regula N. Keller, Gabi Schneider, Nicole Billeter und Carlo Moos.

2 Deutsch-schweizerischer Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit (Sektion Graubünden), Jahresbericht vom Mai 1911 bis Dezember 1913, Chur 1913, 6.

3 Tanner, Albert: Arbeitsame Patrioten – wohlanständige Damen. Bürgertum und Bürgerlichkeit in der Schweiz 1830–1914, Habil. Bern, Zürich 1995, 9–13, 20–22, 27–31, 159–171, 202–215.

4 Tanner, Patrioten, 174.

5 Stöckli Schwarzen, Heidi: Uneheliche Mütter in der Stadt Freiburg um 1900, in: Freiburger Geschichtsblätter, 65 (1987/1988), 43–81, 43; Ryter, Annamarie: Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert. Geschlechtsvormundschaft und Ehebeschränkungen im Kanton Basel-Landschaft. Diss. Basel, Liestal 1994, 315; Buske, Sybille: Fräulein Mutter und ihr Bastard. Eine Geschichte der Unehelichkeit in Deutschland 1900–1970, Diss. Freiburg i.Br., Göttingen 2004 (Neue Forschungen zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 5), 20–21.

- 6** Pawlowsky, Verena: Mutter ledig – Vater Staat. Das Gebärd- und Findelhaus in Wien 1874–1910. Innsbruck, Wien, München 2001, 9–11; Sutter, Eva: «Ein Act des Leichtsinns und der Sünde.» Illegitimität im Kanton Zürich: Recht, Moral und Lebensrealität (1800–1860), Diss. Zürich, Zürich 1995, 14, 40; Ryter, Weibsbild, 314.
- 7** Stöckli, Uneheliche Mütter, 43, 48; Ryter, Weibsbild, 46; Buske, Fräulein Mutter, 9–10; Pawlowsky, Mutter ledig, 84; Alt, Marianna, Sutter, Eva: «Bethört, verführt, gefallen ...» Zur Situation der unverheirateten Mütter in der Stadt Zürich um die Wende zum 20. Jahrhundert, in: *Itinera*, 2/3 (1985), Annamaria Ryter, Regina Wecker, Susanna Burghartz (Hg.): Auf den Spuren weiblicher Vergangenheit (Bericht des Zweiten Schweizerischen Historikerinnentreffens in Basel, Oktober 1984), 120–148, 130; Ludi, Regula: Frauenarmut und weibliche Devianz um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Kanton Bern, in: Anne-Lise Head, Brigitte Schnegg (Hg.): Armut in der Schweiz (17.–20. Jh.), Zürich 1989 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 7), 19–32, 31; Joris, Elisabeth, Witzig, Heidi (Hg.): Frauengeschichte(n). Dokumente aus zwei Jahrhunderten zur Situation der Frauen in der Schweiz, Zürich 1987, 311; Senti, Alfred, Schneider, Robert: Uneheliche Geburten in Zürich, Zürich 1949 (Sonderdruck aus den Zürcher Statistischen Nachrichten, 4), 2; Mason, Michael: *The Making of Victorian Sexuality*, Oxford, New York 1994, 68; Schulte, Regina: Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts, Reinbek b. Hamburg 1989, 133, 171, 287.
- 8** Buske, Fräulein Mutter, 35.
- 9** Jenzer, Sabine: «Solche Mädchen sollten gebessert, geändert, erzogen werden.» Nacherziehung von jungen Frauen im Zürcher Erziehungsheim Pilgerbrunnen um 1900, in: Philipp Sarasin, Regula Bochsler, Patrik Kury (Hg.): Wertes Fräulein, was kosten Sie? Prostitution in Zürich 1875–1925, Baden 2004, 151–165, 151; Alt/Sutter, Bethört, 135–136.
- 10** Ryter, Weibsbild, 43–50; Buske, Fräulein Mutter, 25–26; Senn, Marcel: Recht – Gestern und Heute. Juristische Zeitgeschichte, Zürich 2002, 189–194.
- 11** Jecklin, Ursula: «Während der Dauer ihrer Schwangerschaft liess sie es sich nicht nehmen, an der Bsatzig in St. Peter mitzutanzten.» Unterschiedliche Beurteilung von Müttern und Vätern ausserehelicher Kinder, in: Silke Redolfi, Silvia Hofmann, Ursula Jecklin (Hg.): fremdeFrau. Beiträge zur Frauen- und Geschlechtergeschichte Graubündens im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 4, Zürich 2008, 171–228.
- 12** Buske, Fräulein Mutter, 55–63; Alt/Sutter, Bethört, 136–138; Sutter, Illegitimität, 15–18.
- 13** StAGR, CB VI 202/1–37, Zivilstandsregister Chur 1876–1912.
- 14** Derosières, Alain: Die Politik der grossen Zahlen. Eine Geschichte der statistischen Denkweise, Berlin 2005, 4–18.
- 15** Pawlowsky, Mutter ledig, 48–49; vgl. Bollier, Peter: Der Bevölkerungswandel, in: Verein für Bündner Kulturforschung (Hg.): Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 3: 19. und 20. Jahrhundert, Chur 2000, 115–146, 119; Ryter, Weibsbild, 320; Mesmer, Beatrix: Ausgeklammert – Eingeklammert. Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts, Basel 1988, 16; Sutter, Illegitimität, 38, 43; Senti/Schneider, Uneheliche Geburten, 5–6; Mantl, Elisabeth: Heirat als Privileg. Obrigkeitliche Heiratsbeschränkungen in Tirol und Vorarlberg 1820 bis 1920, Diss. Bielefeld, Wien, München 1997 (Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien, Bd. 23), 11; Mason, Victorian Sexuality, 64.
- 16** Statistisches Bureau des eidg. Departements des Innern (Hg.): Statistisches Jahrbuch der Schweiz, Neunter Jahrgang 1900, Bern 1900, 13; Statistisches Bureau des eidg. Departements des Innern (Hg.): Statistisches Jahrbuch der Schweiz, Zehnter Jahrgang 1910, Bern 1911, 19–20; Departement des Innern und der Volkswirtschaft, Sektion Statistik: Die Bündner Bevölkerung, Eidgenössische Volkszählung 1888; Departement des Innern und der Volkswirtschaft, Sektion Statistik: Die Bündner Bevölkerung, Eidgenössische Volkszählung 1900; Departement des Innern und der Volkswirtschaft, Sektion Statistik: Die Bündner Bevölkerung, Eidgenössische Volkszählung 1910.
- 17** Sutter, Illegitimität, 43.
- 18** Ryter, Weibsbild, 47, 319; Mason, Victorian Sexuality, 70.
- 19** Ryter, Weibsbild, 323.
- 20** Buske, Fräulein Mutter, 32.
- 21** Buske, Fräulein Mutter, 46.
- 22** Wecker, Regina: Frauenlohnarbeit – Statistik und Wirklichkeit in der Schweiz an der Wende zum 20. Jahrhundert, in: Regina Wecker, Brigitte Schnegg (Hg.): Frauen. Zur Geschichte weiblicher Arbeits- und Lebensbedingungen in der Schweiz, Basel 1984 (Sonderausgabe von Vol. 34, 1984, Nr. 3 der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte), 346–356, 347.
- 23** Sutter, Illegitimität, 17, 20; Wecker, Frauenlohn, 348–349; Pawlowsky, Mutter ledig, 66, 76–81.
- 24** Budde, Gunilla-Friederike: Das Dienstmädchen, in: Ute Frevert, Heinz-Gerhard Haupt (Hg.): Der Mensch des 19. Jahrhunderts, Essen 2004 (1999), 148–175, 167–168; Sutter, Illegitimität, 47; Mason, Victorian Sexuality, 70; Joris/Witzig, Frauengeschichte(n), 313; Töngi, Claudia: Um

Leib und Leben. Gewalt, Konflikt, Geschlecht im Uri des 19. Jahrhunderts, Diss. Basel, Zürich 2004, 343–353.

25 Pawlowsky, Mutter ledig, 51; Sutter, Illegitimität, 272; Alt/Sutter, Bethört, 123; Joris, Elisabeth, Witzig, Heidi: Die ewigen Töchter oder die verpasste Revolution: Überlegungen zur Entwicklung der «Töchterberufe», in: Regina Wecker, Brigitte Schnegg (Hg.): Frauen. Zur Geschichte weiblicher Arbeits- und Lebensbedingungen in der Schweiz, Basel 1984 (Sonderausgabe von Vol. 34, 1984, Nr. 3 der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte), 375–362, 360–361.

26 Pawlowsky, Mutter ledig, 51, 86; Alt/Sutter, Bethört, 124; Ryter, Weibsbild, 45, 335; Sutter, Illegitimität, 26; Stöckli, Uneheliche Mütter, 63–64; Joris/Witzig, Töchter, 362; Joris/Witzig, Frauengeschichte(n), 312; Ariès, Philippe, Duby, Georges (Hg.): Geschichte des privaten Lebens. Band 4: Von der Revolution zum Grossen Krieg, hg. v. Michelle Perrot, Frankfurt/Main 1992 (1987), 550–552; Budde, Dienstmädchen, 151; Schnegg, Brigitte: Armut und Geschlecht, in: Anne-Lise Head, Brigitte Schnegg (Hg.): Armut in der Schweiz (17.–20. Jh.), Zürich 1989 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 7), 9–17, 15; Ludi, Frauenarmut, 19–22, 24.

27 Alt/Sutter, Bethört, 125–126.

28 Mesmer, Ausgeklammert, 21; Joris, Elisabeth, Witzig, Heidi: Brave Frauen, aufmüpfige Weiber. Wie sich die Industrialisierung auf Alltag und Lebenszusammenhänge von Frauen auswirkte (1820–1940), Zürich 1992, 98; Senti/Schneider, Uneheliche Geburten, 22.

29 Simonett, Jürg: Arbeiten und Wohnen, in: Stadt Chur (Hg.): Churer Stadtgeschichte, Bd. 2: Von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Chur 1993, 292–414, 375–379; Sutter, Illegitimität, 271–273; Stöckli, Uneheliche Mütter, 50–51; Ryter, Weibsbild, 316; Pawlowsky, Mutter ledig, 51; Senti/Schneider, Uneheliche Geburten, 43; Joris/Witzig, Brave Frauen, 88.

30 Vgl. Alt/Sutter, Bethört, 125.

31 Sutter, Illegitimität, 277; Alt/Sutter, Bethört, 128–129.

32 Pawlowsky, Mutter ledig, 48–49.

33 Sutter, Illegitimität, 16–17; Stöckli, Uneheliche Mütter, 73; Pawlowsky, Mutter ledig, 66.

34 Buske, Fräulein Mutter, 48.

35 Zum Frauenbild Plantas s. Redolfi, Silke: Das Bündner Zivilrecht und die Frauen, in: Silvia Hofmann, Ursula Jecklin, Silke Redolfi (Hg.): frauenRecht. Beiträge zur Frauen- und Geschlechtergeschichte Graubündens im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 1, Zürich 2003, 19–67, 52–56.

36 Cavigelli, Mario: Entstehung und Bedeutung des Bündner Zivilgesetzbuches von 1861. Beitrag zur schweizerischen und bündnerischen Kodifikationsgeschichte, Diss. Fribourg, Freiburg 1994, 87.

37 Studer, Brigitte: Kodifizierung, Rechtsbruch und Justizpraxis im Blickwinkel der Geschlechterverhältnisse, 15.–19. Jahrhundert, in: Rudolf Jaun, Brigitte Studer (Hg.): weiblich – männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz. Rechtssprechung, Diskurs, Praktiken, Zürich 1995 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 13), 11–21, 13–14; Stöckli, Uneheliche Mütter, 47–48, 78; Alt/Sutter, Bethört, 130–131; Senn, Recht, 135–136, 194, 227–229; Mohr, Gion Rudolf: Die Vaterschaftsklage des schweizerischen Zivilgesetzbuches und ihre historische Grundlage, Bern 1912 (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, 48), X-XIV; Buske, Fräulein Mutter, 22.

38 Buske, Fräulein Mutter, 32; Sutter, Illegitimität, 103; Stöckli, Uneheliche Mütter, 45.

39 Die Unterstützungspflicht wurde im Artikel 68 des Bündner Zivilgesetzbuchs geregelt. S. auch Cavigelli, Zivilgesetzbuch, 140–144.

40 Cavigelli, Zivilgesetzbuch, 142; Mohr, Vaterschaftsklage, 19; Sutter, Illegitimität, 94; Ryter, Weibsbild, 43–44; Mesmer, Ausgeklammert, 36–37.

41 Strafgesetzbuch für den Kanton Graubünden nebst Gesetz betreffend das gerichtliche Verfahren in Straffällen, Chur 1864, Titel XXI §132 und §135; Polizeigesetz des Kantons Graubünden (in Kraft getreten am 1. Juli 1873) o. O. u. J., II. §18 und §20; Polizeigesetz des Kantons Graubünden (Abschied vom 17. Mai 1897), Chur 1915, C. II. §19 und §21; Planta, Peter Conradin: Bündnerisches Zivilgesetzbuch. Mit Erläuterungen des Gesetzesredakteurs Dr. P.C. Planta, Chur 1863, Art. 82; Cavigelli, Zivilgesetzbuch, 143 Anm. 163.

42 Cavigelli, Zivilgesetzbuch, 143–144; Ryter, Weibsbild 44; zur Diskussion über die Zulassung der Vaterschaftsklage im Schweizerischen Zivilgesetzbuch: Mohr, Vaterschaftsklage, 25–40.

43 Im Gegensatz zur ersten Beratungskommission hatte Planta in der zweiten kein Stimmrecht mehr. Planta, Zivilgesetzbuch, 48; Cavigelli, Zivilgesetzbuch, 73–83.

44 Planta, Zivilgesetzbuch, 46; Mohr, Vaterschaftsklage, 15.

45 Vgl. dazu Sutter, Illegitimität, 153–155.

46 StadtA Chur, ohne Signatur, Protokoll Kreisgericht 1855–1857, 55; StadtA Chur, ohne Signatur, Protokoll Kreisgericht 1855–1857, 28–29; StadtA Chur, D 013.8 Protokoll Kreisgerichtsausschuss 1865–1867, 232; StadtA

Chur, D 013.10, Protokoll Kreisgerichtsausschuss 1878–1880, 73–77; StAGR, CB II 1892, Protokoll Bezirksgericht Plessur 1867–1875, 460–465; StAGR, CB II 1898, Protokoll Bezirksgericht Plessur 1904–1908, 444–451; StAGR, CB II 1899, Protokoll Bezirksgericht Plessur 1909–1911, 418–423.

47 Ryter, Weibsbild, 44; Joris/Witzig, Frauengeschichte(n), 317–318.

48 Planta, Civilgesetzbuch, 48.

49 Planta, Civilgesetzbuch, 48.

50 Avanzino, Natalie: «Ich verkehrte geschlechtlich mit demselben und erhielt zwei Franken Trinkgeld.» Die Zürcher Kellnerinnen und ihre Nähe zur Prostitution, in: Philipp Sarasin, Regula Bochsler, Patrik Kury (Hg.): Wertes Fräulein, was kosten Sie? Prostitution in Zürich 1875–1925, Baden 2004, 58–63, 62–63; Mesmer, Ausgeklammert, 119; Joris/Witzig, Brave Frauen, 102. Die Auswertung des Churer Geburtsregisters hat allerdings keine Wechselwirkung von Kellnerin und gehäufte lediger Mutterschaft ergeben.

51 Head-König, Anne-Lise: Les femmes et la Justice matrimoniale dans les cantons suisses, XVIIe-XIXe siècles, in: Rudolf Jaun, Brigitte Studer (Hg.): weiblich – männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz. Rechtssprechung, Diskurs, Praktiken. Zürich 1995 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 13), 59–70, 67.

52 Mohr, Vaterschaftsklage, 21.

53 Planta, Civilgesetzbuch, Art. 74; Sutter, Illegitimität, 63.

54 Das Geniessverhör war eine folterartige Verhörmethode, welche es der Hebamme erst dann erlaubte, der Gebärenden zu helfen, wenn diese den Namen des Kindsvaters angegeben hatte. Frei Haller, Barbara, Schorta-Thom Lucrezia: Eilen und weilen, warten und eingreifen: Hebammen und Medizin im Engadin und Münstertal, in: Bündner Monatsblatt 2 (2006), 115–157, 123–124; Mohr Vaterschaftsklage, 74; Sutter, Illegitimität, 71, 108–110.

55 Sutter, Illegitimität, 71, 108–110, 115–117; Ryter, Weibsbild, 44; Alt/Sutter, Bethört, 131; Joris/Witzig, Frauengeschichte(n), 315–316; Mohr, Vaterschaftsklage, 8–9, 74.

56 Planta, Civilgesetzbuch, 49.

57 Planta, Civilgesetzbuch, Art. 76.

58 Planta, Civilgesetzbuch, 49.

59 Mit seiner Ansicht war Planta nicht allein. S. dazu Mohr, Vaterschaftsklage, 20.

60 Cavigelli, Zivilgesetzbuch, Anm. 169, 144–145; Mohr, Vaterschaftsklage, 20–21. Zudem bestand kein sicheres Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft. S. dazu Mohr, Vaterschaftsklage, 88–100.

61 Planta orientierte sich dabei am gemilderten Maternitätsprinzip, welches die rechtliche Situation der ledigen Mütter gegenüber dem Paternitätsprinzip grundsätzlich verschlechterte. S. dazu Sutter, Illegitimität, 94; Mohr, Vaterschaftsklage, 19; Ryter, Weibsbild, 43–44, 50; Stöckli, Uneheliche Mütter, 48; Alt/Sutter, Bethört, 131; Mesmer, Ausgeklammert, 4–10, 31–37.

62 Vgl. dazu Stöckli, Uneheliche Mütter, 49–50.

63 Zum Begriff «Sittlichkeit» und dem damit verbundenen Programm s. Bolleter, Sarah: «Und wir dürfen hoffen, dass auch dieser Sumpf des Lasters einst eingetrocknet werde.» Die Sittlichkeitsvereine in Zürich um die Jahrhundertwende, in: Philipp Sarasin, Regula Bochsler, Patrik Kury (Hg.): Wertes Fräulein, was kosten Sie? Prostitution in Zürich 1875–1925, Baden 2004, 144–150, 145–146.

64 Frauenkulturarchiv, Protokoll der Sitzungen bündnerischer Section des Verbandes deutsch-schweizerischer Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit, 1902–1912, 29.1.1902, 1.

65 Frauenkulturarchiv, Protokoll Sittlichkeit, 29.1.1902, 1, Bolleter, Sittlichkeitsvereine, 145; Joris/Witzig, Brave Frauen 116.

66 Frauenkulturarchiv, Protokoll Sittlichkeit, 7.6.1907, 66.

67 Buske, Fräulein Mutter, 58–59.

68 Simonett, Arbeiten und Wohnen, 366.

69 Cavigelli, Zivilgesetzbuch, 135–136; Sutter, Illegitimität, 153–158; Buske, Fräulein Mutter, 48–52.

70 Frauenkulturarchiv, Protokoll Sittlichkeit, 13.5.1908, 53.

71 Frauenkulturarchiv, Protokoll Sittlichkeit, 30.2.1906, 23.

72 Verein zur Hebung der Sittlichkeit, Bericht für die Generalversammlung, Chur 1911, 5, 8.

73 Erster Bericht der Sektion Graubünden des deutsch-schweiz. Frauenverbandes zur Hebung der Sittlichkeit, Chur 1903, 3.

74 Bericht Sittlichkeit, 4.

75 Bericht Sittlichkeit, 3–4; Puenzieux, Dominique, Ruckstuhl, Brigitte: «Dem Schwachen ein Schutz, dem Laster ein Damm.» Die Sorge für «sittlich gefährdete» und «gefallene» junge Frauen: Ein Konzept von Schutz und Kontrolle um die Jahrhundertwende, in: Rudolf Jaun, Brigitte

Studer (Hg.): weiblich – männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz. Rechtssprechung, Diskurs, Praktiken. Zürich 1995 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 13), 219–230, 224–226; Alt/Sutter, Bethört, 135.

76 Frauenkulturarchiv, Protokoll Sittlichkeit, 5.12.1905, 17.

77 Frauenkulturarchiv, Protokoll Sittlichkeit, 5.12.1905, 17.

78 Frauenkulturarchiv, Protokoll Sittlichkeit, 31.10.1907.

79 Frauenkulturarchiv, Protokoll Sittlichkeit, 29.11.1907, 46, Januar 1908, 46, 21.2.1911, 83; Frauenkulturarchiv, Protokoll Sittlichkeit, 30.2.1906, 23, 11.6.1906, 2; Verein Sittlichkeit, 4; Puenzieux/Ruckstuhl, Schutz, 229.

80 Fetz, Anita: Ein Schritt in die Öffentlichkeit. Sozialarbeit der bürgerlichen Frauenbewegung der deutschsprachigen Schweiz um die Jahrhundertwende, in: Regina Wecker, Brigitte Schnegg (Hg.): Frauen. Zur Geschichte weiblicher Arbeits- und Lebensbedingungen in der

Schweiz, Basel 1984 (Sonderausgabe von Vol. 34, 1984, Nr. 3 der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte), 398–409, 401–403.

81 Verein Sittlichkeit, 8.

82 Verein Sittlichkeit, 8.

83 Frauenverein Sittlichkeit, 3.

84 Frauenverein Sittlichkeit, 3–4.

85 Frauenverein Sittlichkeit, 3–4.

86 Studer, Brigitte: Der Sozialstaat aus der Geschlechterperspektive. Theorien, Fragestellungen und historische Entwicklung in der Schweiz, in: Itinera, 20 (1998), Brigitte Studer, Regina Wecker, Béatrice Ziegler (Hg.): Frauen und Staat, 184–208, 192–194, 198–199.

87 Frauenkulturarchiv, Protokoll Sittlichkeit, 29.11.1907, 48; Verein Sittlichkeit, 4–5.